



Stadt Salzgitter

Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung

zur Beschränkung des Eigentümer-, Anlieger- und Gemeingebrauches i. S. v. §§ 25, 26 Wasserhaushaltsgesetz (WHG - vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist i. V. m. § 34 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG - verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts vom 19. Februar 2010 Nds. GVBl. S. 64) in der Stadt Salzgitter.

Die Stadt Salzgitter erlässt als untere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 WHG i. V. m. §3, 25, 26 WHG i. V. m. §34 NWG folgende

Allgemeinverfügung:

Die Entnahme von Wasser aus Oberflächengewässern im Stadtgebiet Salzgitter wird mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres untersagt. Ausgenommen davon sind Entnahmen mit gültiger wasserrechtlicher Erlaubnis.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet.

Diese Verfügung gilt bis auf Widerruf.

Begründung:

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der seit Wochen bzw. Monaten fehlenden Niederschläge haben sich in den Gewässern sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Eine Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Die Allgemeinverfügung ist angemessen und geeignet, um die Lebensgrundlage Wasser, gewässerökologische Belange und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütewirtschaftlichen Anforderungen.

Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern gem. §§ 25 und 26 WHG ist nur zulässig, wenn dadurch nicht andere beeinträchtigt werden und keine nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Minderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten sind. Die Mindestwasserführung ist derzeit nicht mehr gewährleistet, so dass die untere Wasserbehörde nach § 100 Abs. 1 WHG im pflichtgemäßen Ermessen eine Regelung zur Verhinderung von Gewässerbeeinträchtigungen zu erlassen hat.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 BGBl. I S. 686, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2018 BGBl. I S. 1122) angeordnet, da es im Interesse der Allgemeinheit nicht vertretbar wäre, wenn auf Grund eines Widerspruches gegen diese Allgemeinverfügung bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens Oberflächenwasser aus den Gewässern entnommen wird. Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Salzgitter, Joachim- Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter eingelegt werden.

Im Auftrag



Michael Buntfusz